

der damaligen Zeit weiter verbreitet gelten kann⁶⁹), so war die Formulierung *Otto, rex adhuc manens, regalem locutionem cum populis diversarum provinciarum habuit* nicht zu überhören, und ihre Spitze war deutlich; selbst die Huldigung eines anderen Königs konnte nichts daran ändern, daß Otto damals nur König war⁷⁰). Unmittelbar anschließend wird die Lachfeldschlacht erwähnt: während bei Widukind Otto nach seinem Sieg vom Heer den Kaisernamen erhält, ist bei Gerhard an dieser Stelle von Otto nicht die Rede; der Sieg wurde der *christianitas* von Gott gewährt⁷¹). Alle Argumente, die einen *imperator*-Anspruch vor 962 begründen konnten, sind hier zusammengetragen und werden zugleich abgelehnt: die Tätigkeit für die *christianitas* und das *imperium Christianum*, die Herrschaft über mehrere Völker und Provinzen, die Huldigung eines Königs und der Sieg über die Ungarn. Ohne Zweifel hat diese Stelle Ottos Kaisertum zum Gegenstand: nur durch die kirchliche, die päpstliche Weihe ist dem Herrscher das Schwert des Kaisers in die Hand gegeben worden. Noch deutlicher als Gerhard polemisiert der Autor der älteren Mathildenvita gegen Ottos Kaisertum vor 962: er sagt, der Herrscher habe sein Kaisertum nicht auf legitime Weise, sondern *tumultuante milite* erworben⁷²). Zwar liegt der Stelle eine Formulierung des Sulpicius Severus zugrunde; aber wie Widukind auf eine antike Vorstellung zurückgreift⁷³) oder wie Gerhard sich hinter einer Kritik an Heinrichs Königtum verbirgt, so wird auch hier durch das Zitat die Kritik an der eigenen Zeit lediglich legitimiert und gedeckt. Wenn oben zu zeigen war, daß Otto schon in den 50er Jahren mit dem Anspruch aufgetreten ist, die *potestas imperialis* auszuüben, so wird das Ergebnis hier dadurch bestätigt, daß

⁶⁹) Beumann, Das imperiale Königtum; Erdmann, Forschungen zur politischen Ideenwelt, 1 ff. Stengel, Imperator und Imperium.

⁷⁰) Zu den Vorstellungen der vorausgehenden Zeit vgl. auch H. Löwe, Regino von Prüm und das historische Weltbild der Karolingerzeit (Wege der Forschung 21, 1961) S. 117 ff.

⁷¹) Ähnlich zurückhaltend ist auch der Fortsetzer Reginos; Reginonis chronicon, ed. Kurze, S. 168. Seine Formulierung gleicht derjenigen, die Wilhelm von Mainz 955 gebraucht hat: *Barbarorum videlicet gentibus christianitatem ita inprimantibus, ut, nisi bello actae, Deo scilicet preliante, vel omnes nos suae subicerent potestati vel ita ad nihilum redigerent: ut, quantum temporis quis nostrum presentem vitam degeret, istud presens tempus semper congemisceret*. Jaffé, Monumenta Moguntina S. 347 f. Vgl. auch JL. 3690 und Vita Oudalrici cap. 12, MG. SS. 4, 402.

⁷²) Cap. 16; MG. SS. 10, 581. Dazu Beumann, Die sakrale Legitimierung S. 39 ff.

⁷³) E. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer (1910). Vgl. Brundage, Widukind of Corvey (wie Anm. 6).